



Gemeinde Erzhausen

- Die Bürgermeisterin -

Information an alle Erzhäuserinnen und Erzhäuser über die aktuellen Regelungen zur Bekämpfung des Corona-Virus im Überblick

Am Abend des 22. März veröffentlichte das Land Hessen die Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, die die Regelungen der Verordnung vom 20. März 2020 in einigen Punkten verschärft und klarstellt. Hier erhalten Sie einen Überblick über wesentliche ab dem 23. März 2020 geltende Regelungen. Alle Verordnungen sind als pdf- Datei verfügbar auf der Homepage [hessen.de](https://www.hessen.de).

1. Verhalten in der Öffentlichkeit

- Der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes ist auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren.
- Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet.
Erlaubt ist die Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen.
- Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

Erlaubt sind

- Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,
- der öffentliche Personennahverkehr und vergleichbare Betriebe und Einrichtungen, in denen ein bestimmungsgemäßes Zusammentreffen für kurze Zeit unvermeidbar ist,
- die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen,
- Blutspenden.

Trauerfeiern: Die zuständigen Behörden können Ausnahmen von Abs. 1 und 2 Satz 1 für Trauer-feierlichkeiten und Bestattungen zulassen.

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

2. Gaststätten

Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels und andere Gewerbe, **dürfen Speisen und Getränke nur zur Abholung oder Lieferung anbieten.**

Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist, geeignete Hygienemaßnahmen getroffen werden und Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen.

Bars, Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt, sowie Eisdielen **sind zu schließen.**

3. Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten

Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten können unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes erbracht werden, soweit sie nicht zu den untersagten bzw. zu schließenden Aktivitäten/Angeboten gehören.

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Frisöre, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sind zu schließen; lediglich medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.

Beratungsleistungen psychosozialer, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen sollen möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt und unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene erfolgen.

4. Zugelassen sind folgende Aktivitäten/Angebote

Lebensmitteleinzelhandel, Futtermittelhandel, Wochenmärkte, Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger, Reformhäuser, Feinkostgeschäfte, Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Poststellen, Waschsalons, Tankstellen und Tankstellenshops, Reinigungen, Kioske, Tabak- und E-Zigarettenläden, Zeitungsverkauf, Blumenläden, Tierbedarfsmärkte, Bau- und Gartenbaumärkte, Großhandel und den Online-Handel. Bei Zweifelsfällen entscheidet der Schwerpunkt im Sortiment.

Eine Öffnung der Einrichtungen erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen. Es ist sicher zu stellen, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.

Die genannten Bereiche können auch an Sonn- und Feiertagen zwischen 8 und 18 Uhr geöffnet werden, aber nicht am Karfreitag sowie den Osterfeiertagen.

5. Untersagt sind folgende Aktivitäten/Angebote

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- touristische und kulturelle Angebote jeglicher Art, beispielsweise Reisebusreisen, Schiffsausflüge und Stadtführungen, sonstige Sportangebote, die ihrer Art nach mit körperlichen Kontakt verbunden sind.
- die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie Privatunterricht im außerschulischen Bereich. Online-Angebote bleiben möglich.
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. Allen Glaubensgemeinschaften bleibt es unbenommen, alternative Formen der Glaubensbetätigung auszuüben, die nicht mit Zusammenkünften von Personen verbunden sind, zum Beispiel Angebote im Internet. Die in Satz 1 genannten Gebäude und Räume können für die Gebete Einzelner offen gehalten werden.

Zu schließen oder einzustellen sind:

- Tanzveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, die als Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), gelten,
- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), insbesondere Bars, Clubs Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),
- Kultureinrichtungen jeglicher Art unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Museen, Theater, Freilichttheater, Opern, Schauspiel- und Konzerthäuser, Schlösser sowie Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen,
- Kinos und Freilichtkinos,
- der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, öffentliche und private Schwimm- und Spaßbäder, Thermalbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,
- Spielplätze, Bolzplätze und Tummelplätze,
- Mehrgenerationenhäuser, soweit diese nicht dem Wohnen dienen, Jugendhäuser, Seniorenbegegnungsstätten, Mütter- und Familienzentren,
- Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), Bordelle, Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche Einrichtungen,
- Copyshops, Internet-Cafés und ähnliche Einrichtungen,
- Hundeschulen und Hundesalons

Zu schließen sind auch alle weiteren, nicht in der Aufzählung der zugelassenen Angebote/Aktivitäten genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufszentren.

6. Kinderbetreuung

Die neue Verordnung bringt keine Veränderung gegenüber der Information vom 21.3.2020.

Anmerkung

Diese Zusammenfassung ist lediglich ein Auszug mit den für das tägliche Leben in Erzhausen wesentlichen Regelungen der Verordnung, der Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Bitte schauen Sie sich die Verordnungen auf der Seite [hessen.de](http://www.erzhausen.de) an. Aktuelle und frühere Informationen finden Sie auf unserer Homepage <http://www.erzhausen.de>.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns, hauptverwaltung@erzhausen.de oder per Telefon 06150 9767-32/33. Wir beantworten sie gerne oder bemühen uns um Klärung.

Bei Änderungen werden wir diese Informationen aktualisieren.

Erzhausen, 23. März 2020

Claudia Lange
- Bürgermeisterin -

Wie kann ich mich schützen?

Als Schutzmaßnahme – auch vor der Grippe – sind Bürgerinnen und Bürger dringend dazu aufgefordert, folgende Hygieneregeln einzuhalten:

- häufig und gründlich Hände waschen (auch Kinder und Jugendliche)
- Husten und Niesen nur in ein Papiertaschentuch oder die Armbeuge (auch Kinder und Jugendliche)
- Einmal-Taschentücher verwenden und diese nach jedem Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen
- kein Händeschütteln, keine Umarmungen / Wangenkuss
- nicht mit den Händen an Nase, Mund und Augen fassen (vor allem nach Festhalten an Griffen in Bussen oder Benutzen von Türgriffen, die von vielen angefasst werden, aber auch zu Hause)
- Smartphone, Handy, Tablet etc. regelmäßig reinigen/desinfizieren
- grundsätzlich nur eigene Gläser und Besteck benutzen
- Menschenansammlungen konsequent meiden

Wie verhalte ich mich bei Symptomen?

Sollten Bürgerinnen und Bürger Krankheitssymptome wie Husten, Fieber oder Atemnot verspüren, sollen sie:

- die **116 -117 anrufen** (Telefonnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes)
- sich telefonisch an das örtliche Gesundheitsamt wenden
- sich telefonisch an ihre Hausärztin oder an ihren Hausarzt wenden

Diese klären dann mit der anfragenden Person ab, ob eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus wahrscheinlich ist und leiten bei begründetem Verdacht die weitere Diagnostik und Behandlung ein.

Hotline

Eine hessenweite Hotline zu dem Thema ist unter der Nummer » [0800-5554666](tel:0800-5554666) täglich von 8 bis 20 Uhr erreichbar.